

Lieferanten- Vereinbarung

(Stand 02/2010)

www.optibelt.com



Leidenschaft
trifft
Präzision


optibelt
Power Transmission

Vereinbarung für ausgewählte Lieferanten von Rohstoffen und Zukaufteilen

Diese Vereinbarung beinhaltet die wesentlichen Qualitätsforderungen an unsere Lieferanten.

Sie ist Bestandteil des Liefervertrages, ungeachtet dessen, ob dies in den einzelnen Verträgen ausdrücklich erwähnt wird oder nicht.

Inhalt

Ziel	3
Optibelt – Lieferantenverhältnis	3
Qualitätssicherungssystem der Lieferanten	3
Null-Fehler-Ziel	3
Qualitätsprüfungen	4
Unterdienstleister	4
Erstmusterprüfung	4
Berücksichtigung qualitätsrelevanter Punkte bei neuen Produkten	4
FMEA Produkt, FMEA Prozess	5
Serienlieferungen, -prüfungen	5
Kontrollplan / Arbeitsanweisungen	5
Notfallpläne	5
Qualitätsabweichende Lieferungen	6
Änderungen	6
Teillebenslauf	6
Lieferantenbewertung	7
Umweltschutz	7
Gewährleistung und Haftung	7
Gültigkeit	7

Ziel

In einem immer härter werdenden Wettbewerb bestellen Kunden Optibelt-Produkte, wenn sie von unserer Fähigkeit zur Qualität überzeugt sind oder werden.

Da unsere Produkte einen hohen Anteil Rohstoffe und Zukaufteile enthalten, hängt ihre Qualität in entscheidendem Maße von der Qualität der Zulieferungen ab.

Optibelt hat keinen direkten Einfluss auf die Qualität der Zulieferungen. Diese müssen die Lieferanten in eigener Verantwortung erzeugen und gegenüber Optibelt den Nachweis ausreichender Qualitätssicherung führen können.

Aus rechtlichen Gründen haftet Optibelt im Rahmen der Produkthaftung für die Qualität und Zuverlässigkeit seiner Produkte gegenüber Kunden und Verbrauchern. Aus gleichen Gründen haftet jeder Lieferant für die Qualität seiner von ihm gelieferten Erzeugnisse wie ein Hersteller. Jeder Lieferant muss daher eine Qualitätssicherung in eigener Verantwortung durchführen, denn je nach Ursprung der Fehler an Erzeugnissen kann auch er für entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Mit dieser Vereinbarung sollen die Erfordernisse zur Sicherung der Qualität bei Zulieferungen erläutert werden. Darüber hinaus werden je nach Art der Zulieferungen Umfang und Art der Qualitätsnachweise gegenüber dem Auftraggeber in der Normenreihe DIN ISO 9001:2008 und entsprechend der Forderungen ISO TS 16949 beschrieben.

Optibelt – Lieferantenverhältnis

Lieferanten dürfen nicht mehr ausschließlich nach Preis- und Terminkriterien ausgewählt werden. Neben den technischen, wirtschaftlichen und logistischen Gesichtspunkten ist die Qualitätsfähigkeit des Lieferanten eines der wesentlichen Auswahlkriterien.

- Der Lieferant ist für die Qualität aller Lieferungen an Optibelt voll verantwortlich, gleichgültig, ob er sie selbst herstellt, bearbeitet oder als Zwischenlieferant auftritt.
- Er garantiert die Einhaltung der zugesagten Eigenschaften sowie die vorgegebenen Spezifikationen innerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen.
- Der Lieferant garantiert eine Versorgungssicherheit von Rohstoffen sowie Zulieferteilen.
- Alle Kontakte mit Optibelt sind über den zentralen Einkauf abzuwickeln, der gegebenenfalls an die zuständigen Stellen verweist.

Zur Sicherung der Qualität von Rohstoffen und Zulieferteilen ist Optibelt grundsätzlich bereit, Lieferanten in partner-schaftlicher Weise bei der Lösung von Qualitätsproblemen sowie bei der Organisation der Qualitätssicherung zu unterstützen.

Qualitätssicherungssystem der Lieferanten

Voraussetzung für die dauerhafte Sicherung der Qualität ist ein wirksames und normgerechtes Qualitätssicherungssystem. Es mindert darüber hinaus die Risiken im Rahmen der Produkthaftung.

- Der Lieferant verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das normgerecht und seiner Struktur angemessen ist.
- Als Nachweis des QM-Systems wird der Lieferant eine Kopie des gültigen Zertifikates unaufgefordert an den Optibelt-Einkauf übersenden.
- Die Qualitätsrichtlinien des Lieferanten sind in einem Qualitätssicherungs-Handbuch verbindlich festgelegt.
- Auf Anfrage stellt der Lieferant Optibelt ein Exemplar des Handbuchs zur Verfügung.

Auf Grundlage dieses Systems soll sichergestellt werden, dass nur vertragskonforme Ware dauerhaft an Optibelt geliefert wird. Die Mindestforderung bildet ein Q-System nach DIN ISO 9001:2008 ab.

Anzustreben ist die ISO TS 16949. Bei einer Lieferbeziehung und einem nicht nachweislichen QM-System, halten wir uns vor in Form eines Audits die Lieferfähigkeit des Lieferanten zu überprüfen.

Null-Fehler-Ziel

Für alle Produkte von Lieferanten gilt die Qualitätszielsetzung "Null Fehler". Dies bedeutet: alle Strukturen und Prozesse im Qualitätsmanagement des Lieferanten müssen kontinuierlich optimiert werden, so dass Abweichungen von Vorgaben systematisch vermieden werden (Null-Fehler-Strategie).

Qualitätsprüfungen

Im Allgemeinen werden dem Lieferanten zur Sicherung der Ausführungsqualität und als Basis für die Prüfmittelplanung die Qualitätsmerkmale von Optibelt vorgegeben.

- Alle Qualitätsprüfungen sind vom Lieferanten im Rahmen der Prüfplanung verbindlich durchzuführen.
- Sie setzt in der Entwicklungs- und Vertragsprüfung an und regelt insbesondere alle Eingangs-, Zwischen- und Endprüfungen vor dem Versand.
- Die für Optibelt qualitätsrelevanten Merkmale werden berücksichtigt und geprüft.
- Die Verwendung ausreichender und technisch geeigneter Prüfmittel ist sichergestellt und dokumentiert.
- Ein System zur Fähigkeitsfindung, periodischen Überwachung, Instandhaltung, Kalibrierung und Justierung / Eichung ist vorhanden.

Bei Bedarf sind Prüfeinrichtungen, -mittel und -verfahren mit Optibelt abzustimmen.

Unterlieferanten

Der Lieferant bezieht Vormaterialien ausschließlich bei qualitätsfähigen Lieferanten. Die Qualitätsfähigkeit der Vormaterialielieferanten ist durch den Lieferanten anhand von Auditierungen und/oder Bewertung der laufenden Lieferqualität nachzuweisen. Der Lieferant stellt durch ein angemessenes und dokumentiertes Wareneingangs-QM-System die laufende Serienqualität der Vormaterialien sicher. Ein seitens des Lieferanten beabsichtigter Wechsel der Unterauftragnehmer wird, nach Erstmusterfreigabe, im Vorfeld frühzeitig mit Optibelt abgestimmt.

Erstmusterprüfung

Die Prüfung der ersten durch den Lieferanten unter serienmäßigen Bedingungen hergestellten Muster neuer oder geänderter Rohstoffe oder Zulieferteile vor Beginn der Serienlieferung, ist für Optibelt eine besonders wichtige Qualitätssicherungsmaßnahme. Sie wird vom Lieferanten gefordert, um eine reibungslose Weiterverarbeitung neuer oder geänderter Teile sicherzustellen, bzw. weil zu dieser Zeit die letzte Gelegenheit zur Erkennung und Beseitigung systematischer Fehler besteht.

- Erstmuster sind erforderlich bei Neuteilen, Prozessänderungen sowie bei Lieferungen aus neuen Fertigungseinrichtungen oder Fertigungsstätten.
- Der Lieferant führt den Nachweis über die Durchführung von Erstmusterprüfungen anhand von Prüfberichten.
- Erstmuster werden durch Optibelt Fachabteilungen überprüft. Nach Freigabe der Erstmuster durch Optibelt darf in Serie angeliefert werden.
- Bemusterungen werden nach den marktüblichen Systemen vom Lieferanten durchgeführt.

Berücksichtigung qualitätsrelevanter Punkte bei neuen Produkten

Im Rahmen der Produktentstehung muss der Lieferant u. a. folgende qualitätsrelevante Aktivitäten berücksichtigen:

- QM-Plan / Kontroll-Plan
- FMEA Produkt bei Eigenkonstruktion
- FMEA Prozess
- Herstellung von Musterteilen / Prototypenteilen
- Prüfung und Erprobungen
- Festlegung besonderer Produkt- und Prozessmerkmale
- Planung der Prozesse für die Serienfertigung
- Erstellung der Werkzeuge
- Serienanlauf
- Logistikplanung
- Steuerung der Unterlieferanten
- Fertigungsprozessabnahme
- Erstbemusterung

Bei kritischen Teilen muss der Projektablaufplan mit Optibelt abgestimmt und der Projektfortschritt über einen Fortschrittsbericht nachgewiesen werden.

FMEA Produkt, FMEA Prozess

Lieferanten, die mit Produktentwicklungen beauftragt wurden, müssen für die Eigenkonstruktionen eine Produkt-FMEA durchführen. Der Lieferant muss Optibelt Einblick in die FMEA gewähren und auf Anforderung auch die Teilnahme an den FMEA-Besprechungen ermöglichen.

Serienlieferungen, -prüfungen

Optibelt erwartet grundsätzlich Null-Fehler-Lieferungen.

- Der Lieferant ist gegenüber Optibelt stets für die Einhaltung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Ware verbunden sind.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware möglichst zeitnah vor Übergabe an Optibelt zu untersuchen, und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festzuhalten. Der Lieferant ist in jedem Fall und ungeachtet einer Optibelt obliegenden Einganguntersuchung verpflichtet, die Einhaltung der von dem Lieferanten geschuldeten Menge, die Art und Verpackung der zu liefernden Ware und ihre Freiheit von unschwer erkennbaren Qualitätsmängeln zu überprüfen.
- Nur spezifikationsgerechte Produkte dürfen vom Lieferanten an Optibelt ausgeliefert werden
- Serienlieferungen erfolgen erst nach Freigabe der Muster.
- Jede Warenlieferung muss eindeutig gekennzeichnet sein.
- Die Lieferung der Ware erfolgt so, dass eine Beschädigung beim Transport ausgeschlossen ist. In besonderen Fällen ist die Verpackung mit Optibelt abzustimmen.
- Der Lieferung ist eine mit Optibelt vereinbarte Bescheinigung über Materialprüfungen nach DIN 10204 (3.1 Abnahmeprüfzeugnis) beizufügen.
- Die Annahme oder Entgegennahme angelieferter Ware bedeutet nicht ihre Abnahme und insbesondere nicht die Billigung der Ware hinsichtlich ihrer Qualität.
- Lieferungen werden in der Regel untersucht, um zu entscheiden, ob die Ware den Vorgaben entspricht oder bei festgestellten Fehlern als Ganzes an den Lieferanten zurückgeschickt wird. Die Untersuchung ist jedoch auf Stichproben beschränkt. In jedem Fall genügt die Anwendung einer bei Optibelt üblichen Untersuchungsmethode, maximal im Hinblick auf typische Abweichungen tatsächlicher Natur in Art, Menge, Qualität und Verpackung der gelieferten Ware, nicht jedoch im Hinblick auf Rechtsmängel oder im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Vorschriften.
- Die Wareneingangsprüfung bei Optibelt hat darüber hinaus nicht die Aufgabe, fehlerhafte Teile von fehlerfreien zu trennen!

Kontrollplan / Arbeitsanweisungen

Der Lieferant muss einen Kontroll-Plan bzw. Arbeitsanweisungen erstellen. Folgende Inhalte müssen mindestens enthalten sein:

- allgemeine Angaben (z. B. Bezeichnung, Zeichnungsnummer, Änderungsstand, Ersteller, Datum)
- Prozessbezeichnung
- Besondere Produkt- und Prozessmerkmale
- Spezifikation (Vorgaben, Toleranzen)
- Prüfmittel, Prüfverfahren
- Prüfhäufigkeit, Prüfumfang
- Art der Aufzeichnung
- Verantwortlichkeiten
- Vorgehensweise bei auftretenden Fehlern

Optibelt behält sich vor, sowohl die angemessene Festlegung der qualitätsrelevanten Merkmale als auch den Kontroll-Plan mit dem Lieferanten abzustimmen bzw. zu prüfen.

Notfallpläne

Um die Auswirkungen unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Werkzeugbruch, Maschinenausfall, Softwareverlust) so gering wie möglich zu halten, müssen spätestens mit Beginn der Produktion für alle Prozessschritte, die Einfluss auf die Qualitäts- und Liefertreue haben können, Notfallpläne beim Lieferanten vorliegen. Diese Notfallpläne müssen in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Die Notfallpläne sind Optibelt auf Anforderung vorzulegen.

Qualitätsabweichende Lieferungen

Optibelt hat sich der Null-Fehler-Strategie verpflichtet. Fehler beinhalten ein existenzielles Lernpotential. Deshalb heisst unser oberstes Gebot, Fehler analysieren, Korrektur- und Abstellmaßnahmen veranlassen, Erfolgskontrolle. Diese Einstellung erwarten wir auch von unseren Lieferanten.

- Fehlerhafte Lieferungen werden dem Lieferanten über den Optibelt-Einkauf mitgeteilt.
- Der Lieferant verpflichtet sich zur systematischen Durchführung von Korrektur- und Abstellmaßnahmen bzw. zur dauerhaften Beseitigung der ursächlichen Probleme.
- Der Lieferant informiert umgehend den Optibelt-Einkauf über alle diesbezüglichen Vorgänge.

Weiterhin sind folgende Punkte bei der Reklamationsbearbeitung zu beachten:

- Bei Einsatz des 8D-Problemlösungsprozesses muss der Lieferant innerhalb von 24 Stunden nach der Problem-meldung folgende Informationen an Optibelt über einen 8D-Report zurückmelden:
 - Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung fehlerfreier Folgelieferungen
 - verantwortlicher Ansprechpartner und zuständiges Team für die Problemlösung
 - umfassende Problembeschreibung
 - vorläufige Korrekturmaßnahmen zur Sicherstellung fehlerfreier Folgelieferungen
- Zur nachhaltigen Lösung des Problems muss der Lieferant innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Problemmeldung den 8D-Report vollständig vorlegen, u. a. mit folgenden zusätzlichen Informationen:
 - Nachweis der Problemursache
 - terminierter Maßnahmenplan zur dauerhaften Problem- und Ursachenbeseitigung
 - Nachweis über die Wirkung der eingesetzten Korrekturmaßnahmen
 - Vorbeugemaßnahmen zur Vermeidung des erneuten Auftretens

In Einzelfällen können andere Fristen mit dem zuständigen Optibelt-Einkauf abgestimmt werden.

Änderungen

Änderungen an Rohstoffen, Produkten und / oder Prozessen sind überwiegend qualitätsbedingt, da sie meistens auf Fehler, Alternativrohstoffe oder Optimierung zurückzuführen sind.

Qualitätsänderungen an Rohstoffen beeinflussen in der Regel die Weiterverarbeitbarkeit, sei es positiv oder negativ. Deshalb muss der Lieferant Optibelt zwingend informieren, bevor eine Änderung wirksam wird, um potenzielle Folgen und Risiken im Vorfeld abschätzen zu können.

- Lieferanten sind verpflichtet, die Ausprägung der Qualitätsmerkmale ihrer Erzeugnisse neuen gesicherten Erkenntnissen durch technische oder organisatorische Änderungen anzupassen.
- Änderungen, die sich auf die Ausprägung eines Qualitätsmerkmals auswirken, sind dem Optibelt-Einkauf so rechtzeitig vor dem Änderungstermin mitzuteilen, dass mögliche Folgen und Risiken der Änderung beurteilt werden können.

Teillebenslauf

Mit Beginn der ersten Lieferung von Teilen für Prototypen und Vorserie sollte ein Teillebenslauf geführt werden, in dem Folgendes zu dokumentieren ist:

- alle Änderungen der Fertigungsbedingungen
- Werkstoffänderungen
- Geometrieänderungen
- Funktionale Änderungen
- Festlegung eines neuen Q-Standes zu jeder Änderung
- der Termin der jeweils ersten Lieferung eines neuen Änderungsstandes

Der Teillebenslauf ist mit der ersten Teilelieferung sowie bei jeder Aktualisierung an den zuständigen Einkäufer in Absprache von Optibelt zu senden. In der Prototypen- und Vorserienphase ist der Teillebenslauf jeder Teilelieferung beizufügen.

Lieferantenbewertung

Als besondere Maßnahme zur Sicherung der Qualität von Zulieferungen wird bei Optibelt eine ständige Bewertung der Qualität von serienmäßig gelieferten Waren durchgeführt. Auf dieser Grundlage wird die Qualitätsfähigkeit jedes Lieferanten bewertet.

Jede Lieferung wird bei Optibelt nach der Wareneingangsprüfung mit einer Qualitätskennzahl bewertet, welche zu einer A-, B- oder C- Einstufung führt. Dem Optibelt-Einkauf ist die Beurteilung ein wichtiger Hinweis für künftige Bestellungen.

- A-Lieferungen sind fehlerfrei; der Lieferant ist für weitere Lieferungen uneingeschränkt zugelassen.
- B-Lieferungen sind behaftet mit Nebenfehlern; der Lieferant ist bedingt qualitätsfähig. Er erhält durch den Optibelt-Einkauf einen Hinweis, seine Lieferungen auf den Stand der vereinbarten Qualität und Unterlagen zu bringen.
- C-Lieferungen sind behaftet mit Hauptfehlern und führen zur Rückweisung der Lieferung. Unsere Sorgfaltspflicht als Hersteller zwingt uns zur Vermeidung von Haftungsfällen, nötigenfalls die Lieferbeziehungen zu diesem Lieferanten einzustellen.

Gegebenenfalls ist Optibelt bereit, Lieferanten in partnerschaftlicher Weise bei der Lösung von Qualitätsproblemen und bei der Organisation der Qualitätssicherung zu unterstützen.

Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zum Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten und durch eine an der Qualitätssicherungs-Leitlinie gemessene Umweltschutzorganisation und angemessenen betrieblichen Umweltschutz, Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in Anlehnung nach ISO 14001 (UMS) gering zu halten.

Optibelt behält sich vor, den Grad der Umsetzung im Zuge von Audits zu beurteilen.

Gewährleistung und Haftung

Der Lieferant gewährt auf alle Vertragsprodukte eine Garantie- und Gewährleistungszeit von 24 Monaten für Mängel, die aus Materialfehler oder mangelhafter Bearbeitung entstehen können. Die Garantie- und Gewährleistungsfrist läuft ab dem Zeitpunkt des Verkaufs des Vertragsproduktes durch den Abnehmer oder die von ihm bezeichneten Dritten an den Endverbraucher oder Weiterverarbeiter.

Der Lieferant steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Folgen, die aus mangelhaften Vertragsprodukten entstehen können, ein und hält den Abnehmer gegen entsprechende Forderungen Dritter schadlos.

Der Lieferant bestätigt, eine Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung abgeschlossen zu haben und verpflichtet sich, diese während der Dauer des Vertrages in mindestens diesem Umfang aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen kann der Abnehmer jederzeit in die entsprechenden Unterlagen Einsicht nehmen.

Gültigkeit

Die vorliegende Qualitätsvereinbarung hat gemeinsame Gültigkeit mit den Einkaufsbedingungen und individuellen Vereinbarungen der jeweiligen bestellenden Gesellschaft der Arntz Optibelt Gruppe.

Höxter, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Geschäftsführung der
Arntz Optibelt Gruppe

Arntz Optibelt Gruppe
(Gesellschaft)

Lieferant

Firmenstempel

Arntz Optibelt Gruppe

Postfach 10 01 32

37669 Hörter/Germany

Tel. + 49 (0) 52 71-6 21

Fax + 49 (0) 52 71-97 62 00

E-Mail info@optibelt.com

www.optibelt.com

Verantwortlich für Inhalt,
Layout und Herstellung:
Huxaria Druckerei GmbH,
Werbeagentur, Hörter